

Wie gewinnt man einen Versicherungsprozess?

Gerichtsverfahren - Grundsätze und Besonderheiten

Verband der
Österreichischen Versicherungsmakler
20. Februar 2017

Dr. Ilse Huber

www.ris.bka.gv.at



Gewaltentrennung

- Gesetzgebung (Nationalrat/Bundesrat)
- Vollziehung
 - Verwaltung - weisungsgebunden
 - Gerichtsbarkeit - weisungsfrei

Recht - Einteilung

- Öffentliches Recht : Ausübung von „Hoheitsgewalt“
 - Gericht zuständig: Strafrecht
 - Verwaltungsbehörde/Verwaltungsgericht zuständig: Verwaltungsrecht (zB GewO, VAG)
- Privatrecht : gleichberechtigte Parteien
 - ausschließlich Gericht zuständig (Art 6 EMRK)

Gerichtsaufbau

- 116 Bezirksgerichte
- 20 Landesgerichte (Gerichtshöfe 1. Instanz)
- 4 Oberlandesgerichte
 - Wien
 - Graz
 - Linz
 - Innsbruck
- 1 OGH

Weitere Gerichte

- 9 Landesverwaltungsgerichte und 1 Bundesverwaltungsgericht
 - zweite Instanz im Verwaltungsverfahren
- Verwaltungsgerichtshof
 - oberste Instanz im Verwaltungsverfahren
- Verfassungsgerichtshof (VfGH)
 - Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - Gesetzwidrigkeit von Verordnungen ...
- Schiedsgerichte (Schiedsgutachter/Schlichtungsstellen sind keine Schiedsgerichte!)

- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Sitz in Luxemburg)
 - Auslegung von EU-Recht
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR; Sitz in Straßburg)

Schiedsgutachter im Versicherungsstreit

- § 64 VersVG
- § 158I VersVG - Rechtsschutzversicherung
- § 184 VersVG – Unfallversicherung
 - einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder
 - Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit

Schiedsgutachter/Schlichtungsstellen sind keine Schiedsgerichte!

Schiedsverfahren im Versicherungsstreit

- kein Prozesshindernis, aber:
- keine Fälligkeit des Deckungsanspruchs vor Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens
 - Ausnahmen:
 - Verzicht (auch schlüssiger Verzicht) auf Durchführung
 - kein Schiedsverfahren innerhalb der in den AVB vorgesehenen Zeit
- Klagemöglichkeit auch, wenn Schiedsspruch „offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht“

Gerichtszuständigkeit - sachlich

- **Bezirksgericht**
 - bis 15.000 EUR
 - **Eigenzuständigkeiten**
 - Scheidung
 - Miete
 - Außerstreitsachen...
- **Landesgericht**
 - über 15.000 EUR
 - **Eigenzuständigkeiten**
 - Verbandsklagen ...

Gerichtszuständigkeit - örtlich

- Wohnsitz/Sitz/gewöhnlicher Aufenthalt Beklagter
- Gerichtsstandvereinbarung
 - Ausnahme: Zwangsgerichtsstände
- Wahlgerichtsstände
 - Zweigniederlassung
 - Erfüllungsort
 - Ort der Schadenszufügung ...

Gerichtszuständigkeit im Versicherungsstreit

- **Klage Versicherer gegen Kunden**
 - Privatkunden: § 14 KSchG: Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Ort der Beschäftigung des Kunden; andere Vereinbarung unwirksam
 - Geschäftskunden: Sitz/Zweigniederlassung des Kunden; andere Vereinbarung wirksam
- **Klage gegen Versicherer**
 - Sitz/Zweigniederlassung des Versicherers (in Wien: BGHS Wien oder HG Wien)
 - Sitz/Wohnsitz des Versicherungsagenten
- **Klage bei Unfall gegen Lenker und Haftpflichtversicherer**
 - Unfallort
- **Deckungsklage Versicherungsnehmer/Mitversicherte gegen KFZ-Haftpflichtversicherer**
 - ua auch: Sitz/Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Zivilverfahren - Beteiligte

- Klagende Partei/Kläger
- Beklagte Partei/Beklagter
 - (mehrere Parteien sind Streitgenossen, zB Lenker, Halter, Haftpflichtversicherer)
- Nebenintervenienten
- Bevollmächtigte:
 - Anwaltszwang
 - ab 5.000 EUR
 - im Rechtsmittelverfahren

Rechtsschutzversicherung - Auswahl des Rechtsanwalts

- freie Anwaltswahl
 - vor Gericht
 - vor Verwaltungsbehörden
 - bei Interessenkollision
- Auswahl durch den Versicherer
 - außergerichtliche Vertretung
 - ... usw

Klage

- Leistungsklage
- Feststellungsklage (vgl zur Abgrenzung § 154 Abs 1 VersVG)
- Rechtsgestaltungsklage

- Mahnklage: Zahlungsbegehren bis 75.000 EUR
- Verbandsklage nach §§ 28 - 30 KSchG
 - richtet sich gegen rechtswidrige Klauseln in AGB
 - Klagebegehren lautet auf
 - Unterlassung der Verwendung der Klausel
 - Verbot, sich darauf zu berufen
 - Urteilsveröffentlichung

Zulässigkeit der Klage - Prozessvoraussetzungen

- Parteifähigkeit
- Prozessfähigkeit
- Vollmacht des Vertreters

- Inländische Gerichtsbarkeit
- Zulässigkeit des Rechtswegs
- Zuständigkeit

- keine Streitanhängigkeit in derselben Sache
- keine rechtskräftige Entscheidung in derselben Sache

Aktiv- und Passivlegitimation im Versicherungsstreit

- Haftpflichtversicherung: kein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers
- Pflichthaftpflichtversicherung: kein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers
Ausnahmen
 - KFZ-Haftpflicht
 - Arzthaftpflicht ...
- Versicherung für fremde Rechnung: kein eigener Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer
Ausnahmen
 - Versicherter besitzt den Versicherungsschein
 - Versicherungsnehmer stimmt zu
 - Versicherungsnehmer will den Anspruch nicht geltend machen

Deckungsklage bei Vinkulierung

- Klage des Versicherungsnehmers ohne Zustimmung des Vinkulargläubigers: Begehren auf Zahlung an den Vinkulargläubiger
- mit Zustimmung des Vinkulargläubigers: Klage auf Zahlung an den Kläger = Versicherungsnehmer

Verfahrensgang

- Zustellung der Klage an den Beklagten
- Klagebeantwortung
- Verhandlungen/Beweisverfahren
 - Zeugen
 - Urkunden
 - Sachverständige
 - Lokalaugenschein
 - Parteienvernehmung
- Vergleich (Anerkenntnisverbot in den AHVB!)
- Ruhen
- Unterbrechung

- Urteil

Die Beweislast im Versicherungsstreit

- **Versicherungsnehmer**
 - Versichertes Risiko/Eintritt des Versicherungsfalls
 - Beweiserleichterungen in der Schadenversicherung
- **Versicherer**
 - Risikoausschluss

Beweislast bei behaupteter Obliegenheitsverletzung

§ 6 Abs 3 VersVG

- Versicherer
 - Obliegenheitsverletzung
- Versicherter
 - keine Schädigungs- oder Täuschungsabsicht
 - weder vorsätzliche noch grob fahrlässige Verletzung
 - mangelnde Kausalität = Kausalitätsgegenbeweis

Beweislast bei behaupteter Gefahrenerhöhung

- **Versicherer**
 - Gefahrenerhöhung
- **Versicherungsnehmer**
 - fehlendes Verschulden
 - Kausalitätsgegenbeweis

Urteil - Bindung an das Begehren

- möglich ist nicht:
 - Zuspruch eines „aliud“
- möglich ist:
 - Zuspruch eines „minus“: zB Feststellung der Deckungspflicht des Versicherers „im Rahmen des Versicherungsvertrags...“
 - deutlichere Fassung des Urteilsspruchs gegenüber dem Begehren

Rechtsmittelverfahren

- Instanzenzug
 - Bezirksgericht - Landesgericht - OGH
 - Landesgericht - Oberlandesgericht - OGH
- Rechtsmittel
 - Beschluss - Rekurs - Revisionsrekurs
 - Urteil - Berufung - Revision

Revisionsgründe

- Revisionsgründe sind
 - Nichtigkeit
 - Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens
 - Aktenwidrigkeit des Berufungsurteils
 - unrichtige rechtliche Beurteilung
- keine Revisionsgründe sind
 - unrichtige Beweiswürdigung
 - bereits vom Berufungsgericht verneinter Verfahrensmangel
 - bereits vom Berufungsgericht verneinte Nichtigkeit

Verfahrenskosten

- Prozessausgang 1 : 0
 - voller Kostenersatz für Sieger
- Prozessausgang 1 : 1
 - Kostenaufhebung bei Anwaltskosten
- Prozessausgang 1 : 2, 1 : 3 usw
 - Aufrechnung nach Quoten bei Anwaltskosten (Sieger erhält 1/3, 1/4 usw)
- Prozessausgang geringfügiger Prozessverlust / Ausmittlung durch Sachverständige
 - voller Kostenersatz - aber
 - nur auf Basis des obsiegten Betrags

Wirkungen des rechtskräftigen Urteils

- Einmaligkeitswirkung
 - Prozesshindernis
 - Nichtigkeitsgrund
- Bindungswirkung für nachfolgende Verfahren
 - eines Zivilurteils: Bindung an Spruch betreffend Vorfrage
 - eines Strafurteils
 - Bindung an Verurteilung
 - keine Bindung an Freispruch

Bindungswirkung bei Rechtsschutzversicherung zu deckender Prozess/Deckungsprozess

- zu deckender Prozess

Versicherungsnehmer gegen Dritten/Dritter gegen Versicherungsnehmer

- Urteil hat keine Bindungswirkung für Deckungsprozess
- Beurteilung der Erfolgchancen des zu deckenden Prozesses nach den Grundsätzen der Verfahrenshilfe

- Deckungsprozess

Versicherungsnehmer gegen Versicherer

- Urteil hat keine Bindungswirkung für zu deckenden Prozess
- Beurteilung der Erfolgchancen des zu deckenden Prozesses nach den Grundsätzen der Verfahrenshilfe

Bindungswirkung bei Haftpflichtversicherung

Haftpflichtprozess - Deckungsprozess

- Haftpflichtprozess

Geschädigter gegen Schädiger = Versicherungsnehmer/Versicherter

Urteil hat Bindungswirkung für Deckungsprozess, wenn

- Parteiidentität
- Versicherer war im Haftpflichtprozess Nebenintervenient
- Versicherer wurde im Haftpflichtprozess erfolglos zur Nebenintervention aufgefordert
- § 28 KHVG

- Deckungsprozess

Schädiger = Versicherungsnehmer/Versicherter gegen eigenen Versicherer

Urteil hat keine Bindungswirkung für Haftpflichtprozess!